

Ausschuss für Bildung und Soziales  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 26.02.2024

Drucksache Nr. 179/2024 öffentlich

## **Zuschussgewährungen im sog. Freiwilligkeitsbereich; Rechtsform und Fachberatungsstelle Sucht (BWLV)**

**Anlagen: 1**

**Gäste: -**

---

### **Sachverhalt:**

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und einer schwierigen Finanzsituation hat der Kreistag die Kreiszuschüsse im sog. Freiwilligkeitsbereich für die Jahre 2021 und 2022 zumindest teilweise reduziert. Diese Reduzierungen wurden in den Haushalten 2023 und 2024 weitestgehend wieder aufgehoben.

Der Ausschuss hat sich auch damit beschäftigt, wie man bei den immer wieder neu aufkommenden Diskussionen über die Höhe der „Freiwilligkeitsleistungen“, für die Institutionen mehr Planungssicherheit schaffen kann. Er hat deshalb über einen entsprechenden Beschluss die Verwaltung beauftragt mit allen Institutionen einen Vertragsentwurf zu erarbeiten, die im sozialen Bereich für ihre Leistungserbringung schon drei Jahre in Folge einen Kreiszuschuss erhalten haben. Die Verträge sollen im Grundsatz auf mindestens drei Jahre vereinbart werden.

Konkret bedeutet dies:

- Zuschüsse für neue Leistungen müssen jährlich neu beantragt werden. Danach soll die Leistung in einen Vertrag münden.
- Die Verträge sollen grundsätzlich eine feste Laufzeit von drei Jahren bekommen, um gegenseitige Planungssicherheit herzustellen.
- Nach Auslaufen der Verträge (also nach drei Jahren) sollen Folgeverträge abgeschlossen werden, ggf. mit angepassten Zuschussbeträgen.
- Kündigungen/Veränderungen sollen nur bei außergewöhnlichen Ereignissen möglich sein.
- Die Verträge sollen eine genaue Leistungsbeschreibung beinhalten, möglichst mit überprüfbaren Parametern (Fallzahlen o.ä.)
- Vor Abschluss der Verträge, bzw. Unterzeichnung durch das LRA, sollen diese erneut dem Ausschuss für Bildung und Soziales zur Einwilligung vorgelegt werden.

Verträge sollen also (neu) geschlossen werden für

1. Tagesstätte für psychisch Kranke und Clubs (Caritas & Diakonie)
2. Ambulante Fachberatungsstelle für Wohnsitzlose (AWO Rw)
3. Tagesstätte für Wohnsitzlose (AWO Rw)
4. Hospiz Via Luce (Trägerverein)
5. Sexualberatung/-therapie mit EFL (ProFa)
6. Verhütungsmittel (ProFa, Caritas, Diakonie)
7. Sozialpsychiatrischer Dienst (Caritas)
8. Altenhilfe (Kreissenorenrat)
9. Telefonseelsorge/Notfalltelefon (Telefonseelsorge Schwarzwald-Bodensee e.V.)
10. Gegen sexuelle Gewalt (Grauzone e.V.)
11. Fachberatung Frauenhaus (Frauen helfen Frauen e.V.)
12. Ambulante Hospizarbeit (Hospizbewegung ambulant Schwarzwald Baar e.V. & Hospizförderverein)
13. Anlaufstelle für traumatisierte Flüchtlinge (Refugio e.V.)
14. Förderung Jugendarbeit (Kreisjugendring)
15. Förderung Jugendarbeit (Kreisjugendsportringring)
16. Sozialmedizinische Nachsorge (Der bunter Kreis e.V.)

### **Umsetzungshemmnisse und Begründung für veränderte Vorgehensweise:**

Im 3. und 4. Quartal 2022 wurden sämtliche in Betracht kommenden Institutionen informiert und Leistungsbeschreibungen angefordert. Diese sind der Verwaltung auch zugegangen.

Ende 2022 hat aber auch die Stadt Villingen-Schwenningen die Aufhebung der Rechtsstellung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt und somit die Aufgabenübernahme durch den Landkreis eingeläutet.

Der damit verbundene Kommunikations- und Organisationsprozess hat innerhalb des Sozialdezernats enorm viel an Ressourcen gebunden, wodurch die Umsetzung der Vertragsgestaltungen im Freiwilligkeitsbereich ins Hintertreffen geraten ist.

Hinzu kam der Wunsch der Stadt Villingen-Schwenningen, deren bisher erbrachten Freiwilligkeitsleistungen in einigen sozialen Bereichen, ab dem Jahr 2024 über den Landkreis zu erbringen, was in der Konsequenz wiederum Auswirkungen auf die eigene Leistungsgewährung des Landkreises an einige Institutionen hat. Dem hat der Kreistag auch in seiner letzten Haushaltssitzung zugestimmt.

In Folge dieser Situation wurden die Zuschüsse auch für die Jahre 2023 und 2024 in bisheriger Form erbracht, also über jährliche Bewilligungen auf Grundlage der Haushaltsvorlagen.

### **Neuer Sachverhalt:**

Bei der Beschlussfassung zur künftigen Vertragsgestaltung war eine mögliche Umsatzsteuerverpflichtung als juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) noch nicht bekannt.

Inzwischen wurden auch einige Verträge mit Baker Tilly, ein vom Landkreis beauftragtes Beratungsunternehmen mit Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Steuerberatern und Unternehmensberatern, besprochen.

Von dort wurde hinterfragt, weshalb wir überhaupt Verträge machen wollen. Verträge haben immer eine Prüfung der Umsatzsteuerverpflichtung zur Folge.

Zunächst müsse bei einem Vertrag immer von einer Gegenseitigkeit in der Umsetzungserfüllung ausgegangen werden, was grundsätzlich einen steuerrelevanten Tatbestand ab 2025 auslöst. Dann müsse in einem weiteren Schritt überprüft werden, ob und welche Ausnahmetatbestände vorliegen. Sinnvoller erscheinen *Zuwendungsbescheide*. Diese können sich auch auf mehrere Jahre erstrecken und damit wäre die Planungssicherheit, welche den Leistungserbringern gegeben werden soll, auch erreichbar. Wichtig ist, dass in den Zuwendungsbescheiden an die gemeinwohlorientierten Organisationen klar benannt wird, dass die Zuschüsse für die Satzungszwecke bzw. Aufgabenzwecke eingesetzt werden müssen.

Aus diesen Gründen sollte grundsätzlich von den Vertragsgestaltungen Abstand genommen werden und ein Zuschussbewilligung über Zuwendungsbescheide erfolgen.

### **Vertragsgestaltung Fachstelle Sucht (BWLV) – Überplanmäßige Ausgabe:**

Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen wurden mit einigen Leistungserbringern schon immer ein Vertrag abgeschlossen, was auch so beibehalten werden soll.

Die Verträge beziehen sich insbesondere auf gesetzliche Pflichtleistungen der Landkreisverwaltung. Dies ist auch bei der Fachberatungsstelle Sucht der Fall.

Der alte Vertrag ist zum 31.12.2022 ausgelaufen und muss ab 01.01.23 neu abgeschlossen werden. Unterschiedliche Gründe habe noch keinen endgültigen Abschluss zugelassen. Inzwischen sind sämtliche Punkte geklärt und können vertraglich festgehalten werden.

Mit den entsprechenden im Haushalt hinterlegten Mitteln sollten folgende Zuschüsse gewährt werden:

510.000 € für das Jahr 2023  
545.000 € für das Jahr 2024 und  
570.000 € für das Jahr 2025

In der Vorlage für die Haushaltsplanberatung 2024 (DS 142/2023) des Ausschusses für Bildung und Soziales wurde erläutert, dass bei den beantragten Mitteln für den Kreiszuschuss von einem erhöhten Landeszuschuss für die eingetretenen erheblichen Tarifkostensteigerungen ausgegangen wird.

Im Nachhinein hat sich jedoch herausgestellt, das Land erhöht seinen Zuschuss frühestens ab dem Jahr 2025. Deshalb müssen die Kreiszuschüsse nachträglich erhöht werden.

Eingeplant war ein erhöhter Landeszuschuss von 25.000 €/Fachkraftstelle. Tatsächlich gewährt werden jedoch nur 17.900 €/Fachkraftstelle.

Für die zugrundeliegenden 7,3 Fachkraftstellen ergibt sich dadurch eine Differenz von  $7,3 \times 7.100 \text{ €} = \mathbf{51.830 \text{ €}}$  und zwar jeweils für die Jahre 2023 und 2024.

Diese überplanmäßige Ausgabe kann durch einen Übertrag (2023 nach 2024) von nicht verbrauchten Mitteln bei den Betreuungsvereinen (SKF und SKM) gedeckt werden. Die Umsetzung des neuen Betreuungs- und Organisationsgesetzes und die damit verbundenen Vereinsbetreuungen schlagen erst 2024 voll zu Buche, so dass darüber ein Ausgleich möglich ist.

Bei dem Zuschuss 2025 an den BWLV wird weiterhin an einer erhöhten Zuschussgewährung durch das Land festgehalten, auch wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert ist.

Der auf dieser Grundlage abzuschließende Vertrag ist beigefügt (Anlage 1).

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Umstand, dass ab dem Jahr 2025 sämtliche vertragliche Leistungserbringungen eine umsatzsteuerrechtliche Relevanz haben können, sollte bei der Form der zu erbringenden Kreiszuschüsse berücksichtigt werden.

Mit entsprechenden qualifizierten Zuwendungsbescheiden kann inhaltlich die Zielsetzung des Gremiums gleichermaßen umgesetzt werden. Dabei besteht auch noch der Vorteil, dass dies weniger verwaltungsaufwändig ist und in aller Regel die Einschaltung eines steuerrechtlichen Beratungsunternehmens unterbleiben kann.

Die Fachberatungsstelle Sucht ist zuletzt im Auftrag des Ausschusses für Bildung und Soziales gründlich überprüft worden, sowohl was den Aufgabenumfang anbelangt, als auch den Personaleinsatz. Hier wird auf die Vorlage vom 26.09.2022 (DS 105/2022) verwiesen.

Der BWLV hat auch sämtliche Unterlagen, einschließlich der exakten Personalkostenberechnungen vorgelegt. Bezüglich des zu finanzierenden Defizits gibt es so gut wie keine Interpretationsspielräume mehr. Hier waren sich auch beide Vertragsparteien einig.

Wie jedoch ausgeführt, wurde ein Landeszuschuss angerechnet, der nicht gesichert war und sich als unkorrekt herausgestellt hat.

Über den Umstand, dass nichtverbrauchte Mittel im Betreuungsbereich zur Verfügung stehen, kann eine Deckung der überplanmäßigen Ausgabe vorgenommen werden.

Das Gremium wird um eine Genehmigung gebeten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bildung und Soziales

1. beauftragt die Verwaltung, für alle Leistungserbringer im sozialen Bereich, die mindestens schon drei Jahre Zuschüsse des Landkreises erhalten, Bewilligung-

gen grundsätzlich über Zuwendungsbescheide vorzunehmen, welche der dargestellten Form entsprechen.

2. genehmigt für die Leistungserbringung der Fachstelle Sucht des BWLV für die Jahre 2023 und 2024 eine überplanmäßige Ausgabe von insgesamt 103.660 €.
3. ermächtigt den Landrat zum Abschluss der beigefügten Vereinbarung mit dem BWLV.